

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ZUM EDELMETALLDEPOT DER RHEINGOLD EDELMETALL AG

1. Vertragspartner

Rheingold Edelmetall AG
Schliessa 16, 9495 Triesen, Liechtenstein
Handelsregisternummer: FL-0002.465.218-0
Handelsregister: Amt für Justiz
MwSt-Nr.: 58 462, UID-Nr.: CHE-282.509.506
Telefon: +423 392 35 15, Fax: +423 392 35 17
E-Mail: info@rheingold-edelmetall.com

2. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „Edelmetalldepot-AGB“) der Rheingold Edelmetall AG (im Folgenden: „Rheingold“) gelten für sämtliche zwischen Rheingold als Verwahrer und Verbrauchern oder Unternehmern (im Folgenden: „Kunden“) geschlossenen Verwahrungsverträge für die Sammelverwahrung von Edelmetallen. Für den Vertragsschluss ist ausschliesslich die im Zeitpunkt des Abschlusses des Verwahrungsvertrags gültige Fassung der Edelmetalldepot-AGB massgeblich. Mündliche Nebenabreden und etwaige anderweitige allgemeine Geschäftsbedingungen der Kunden sind nicht Inhalt des Verwahrungsvertrags, es sei denn, Rheingold stimmt den abweichenden Bedingungen ausdrücklich durch schriftliche Bestätigung zu. Eine Annahme auf elektronischem Wege (E-Mail, Fax) reicht für das Erfordernis der Schriftlichkeit aus.

3. Vertragsabschluss / Vertragsgegenstand

Der Vertragsabschluss kommt mit gegenseitiger Unterzeichnung des Verwahrungsvertrags zwischen Rheingold und dem Kunden sowie der tatsächlichen Übergabe der Edelmetalle an Rheingold zur Sammelverwahrung zustande. Bei Verwahrungsverträgen betreffend fiktive Edelmetalle findet die tatsächliche Übergabe in jenem Zeitpunkt statt, in dem physische Edelmetalle im Wert des Gold- und/oder Silberguthabens des Kunden dem Sammeldepot zugeführt werden.

Rheingold übernimmt die entgeltliche Verwahrung der vom Kunden in bankhandelsfähiger Münz- und Barrenform zur Sammelverwahrung übergebenen Edelmetalle (Gold, Silber, Platin und Palladium) in einem Sammeldepot an seinem Geschäftssitz.

Der Kunde ist berechtigt über die in seinem Namen gattungsmässig verbuchte Menge an Edelmetallen eigenständig und unbeschränkt zu verfügen. Es besteht jederzeit die Möglichkeit, Dritten eine Vollmacht über die Verfügung der in seinem Namen gattungsmässig verbuchten Menge an Edelmetallen einzuräumen.

4. Sammelverwahrung

Die Verwahrung erfolgt gattungsmässig in einem Sammeldepot (Sammelverwahrung) am Geschäftssitz von Rheingold. Der Kunde erhält Miteigentum an dem von Rheingold verwahrten Sammelbestand an Edelmetallen im Verhältnis der auf seinen Namen gattungsmässig verbuchten Menge an Edelmetallen.

Rheingold bestätigt dem Kunden die Gattung und die Stückzahl der zur Sammelverwahrung übernommenen Edelmetalle mittels einer Depoteingangsbestätigung. Ausserdem übermittelt Rheingold dem Kunden halbjährlich den Stand seiner auf seinen Namen gattungsmässig verbuchten Menge an Edelmetallen. Der Kunde muss Rheingold innerhalb eines Monats schriftlich etwaige Widersprüche mitteilen, andernfalls gilt die auf seinem Namen gattungsmässig verbuchte Menge an Edelmetallen als genehmigt.

Der Kunde ist jederzeit berechtigt von Rheingold die gänzliche oder teilweise Herausgabe der für ihn gattungsmässig verwahrten Edelmetalle zu verlangen. Es besteht kein Anspruch auf Herausgabe spezieller Jahrgänge und/oder Hersteller. Der Kunde hat insbesondere keinen Anspruch auf Herausgabe genau jener Edelmetalle, die dieser Rheingold zu Sammelverwahrung übergeben hatte. Der Anspruch des Kunden beschränkt sich ausschliesslich auf Herausgabe der auf seinen Namen gattungsmässig verbuchten Menge an Edelmetallen.

Bei zur Verwahrung übernommenen fiktiven Edelmetallen kann der Kunde bei einem Goldguthaben ab 1'000 Gramm (in Form eines Ein-Kilogramm-Barren) und bei einem Silberguthaben ab 1'000 Unzen (in Form eines Silberstandardbarren) eine physische Herausgabe verlangen. Sofern der Kunde bei Gold- und/oder Silberguthaben die physische Herausgabe verlangt, stellt Rheingold die Präge- bzw. Herstellungskosten für das jeweilige Produkt in Rechnung. Rheingold führt bei Goldguthaben das Konto („Goldkonto“) in Gramm und bei Silberguthaben das Konto („Silberkonto“) in Unzen (31,1 Gramm je Einheit). Das Gold- und/oder Silberguthaben des Kunden ist zu 100% physisch in Feingold und/oder Feinsilber im Sammeldepot am Geschäftssitz von Rheingold hinterlegt.

Rheingold ist zur Herausgabe anderer Edelmetalle derselben Gattung ermächtigt, solange diese der auf den Namen des Kunden gattungsmässig verbuchten Menge an Edelmetallen entsprechen.

5. Entgelt / Kosten

Rheingold und der Kunde vereinbaren als Entgelt für die Verwahrung

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ZUM EDELMETALLDEPOT DER RHEINGOLD EDELMETALL AG

von Edelmetallen die Verwahrungsgebühren gemäss Preisliste von Rheingold (im Folgenden „Edelmetalldepot-Preisliste“). Die exakte Entgelthöhe bemisst sich nach der Edelmetallart und dem Edelmetallwert, berechnet anhand der Intradepot-Kurse auf einer täglichen Basis um 12.00 Uhr sowie der tatsächlichen Verwahrungszeit. Zusätzlich hat der Kunde die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 7,7 %, sonstige Steuern, Zölle, sonstige Gebühren, Kosten, Aufwendungen, Zinsen und Spesen zu entrichten.

Für den Vertragsabschluss ist ausschliesslich die im Zeitpunkt des Abschlusses des Verwahrungsvertrags gültige Fassung der Edelmetalldepot-Preisliste massgeblich. Nähere Einzelheiten der Berechnung ergeben sich aus der auf der Website www.rheingold-edelmetall.com abrufbaren Edelmetalldepot-Preisliste. Diese liegt auch am Geschäftssitz von Rheingold auf. Rheingold ist jederzeit berechtigt, die Konditionen für die Sammelverwahrung von Edelmetallen zu ändern.

Ein Versand oder Werttransport von Edelmetallen erfolgt auf Kosten des Kunden. Bei einer Einlieferung hat der Kunde selbst für den Versand oder Werttransport auf seine Gefahr und Kosten zu sorgen und die Lieferung zu versichern.

Die Höhe der Versandkosten eines von Rheingold beauftragten „versicherten Pakets“ innerhalb von Liechtenstein und der Schweiz bei einem Maximalgewicht von 30 kg pro Paket sind folgendermassen gestaffelt:

bis CHF 20'000.00	CHF 20.00
CHF 20'001.00 bis CHF 40'000.00	CHF 40.00
CHF 40'001.00 bis CHF 60'000.00	CHF 60.00
CHF 60'001.00 bis CHF 80'000.00	CHF 90.00

Die Höhe der Kosten eines von Rheingold beauftragten „Werttransportes“ innerhalb von Liechtenstein und der Schweiz bei einem Maximalgewicht von 10 kg pro Paket sind folgendermassen gestaffelt:

bis CHF 500'000.00	CHF 130.00
CHF 500'001.00 bis CHF 1'000'000.00	CHF 170.00
CHF 1'000'001.00 bis CHF 1'500'000.00	CHF 220.00
CHF 1'500'001.00 bis CHF 2'000'000.00	CHF 260.00

Liechtenstein ist Teil des Schweizer Zollgebiets. Bei Einfuhr in das Zollgebiet und bei Ausfuhr aus dem Zollgebiet können Zollgebühren anfallen.

Bei zur Verwahrung übernommenen fiktiven Edelmetallen kann der Kunde bei einem Goldguthaben ab 1'000 Gramm (in Form eines Einkilogramm-Barren) und bei einem Silberguthaben ab 1'000 Unzen (in Form eines Silberstandardbarren) eine physische Herausgabe verlangen. Sofern der Kunde bei Gold- und/oder Silberguthaben die physische Herausgabe verlangt, stellt Rheingold die Präge- bzw. Herstellungskosten für das jeweilige Produkt in Rechnung. Rheingold führt bei Goldguthaben das Konto („Goldkonto“) in Gramm und bei Silberguthaben das Konto („Silberkonto“) in Unzen (31,1 Gramm je Einheit). Das Gold- und/oder Silberguthaben des Kunden ist zu 100 % physisch in Feingold und/oder Feinsilber im Sammeldepot am Geschäftssitz von Rheingold hinterlegt.

Silberstandardbarren können ein Gewicht zwischen 23 bis 34 kg aufweisen. Rheingold stellt das definitive Gewicht eines hergestellten Silberstandardbarrens in Rechnung. Bei Silberstandardbarren erfolgt die Abrechnung in Unzen, wobei sich der Preis pro Unze aus dem Nettogesamtpreis errechnet.

Mit Unterzeichnung des Verwahrungsvertrags erklärt sich der Kunde bei Vertragsabschluss mit der Höhe des Entgelts, den Konditionen und der Entgeltberechnung für die Sammelverwahrung von Edelmetallen gemäss der Edelmetalldepot-Preisliste und den Herstellkosten bei verlangter physischer Herausgabe bei Auslieferung von Gold- und/oder Silberguthaben einverstanden und bestätigt ausdrücklich, dass er dies zum Inhalt seiner Willenserklärung macht. Ausserdem bestätigt der Kunde bei Unterzeichnung des Verwahrungsvertrags, dass er sich mit der Abänderungsmöglichkeit hinsichtlich der Verwahrungsgebühren, den Konditionen, der Entgeltberechnung für die Sammelverwahrung und der Herstellungskosten bei verlangter physischer Herausgabe bei Auslieferung von Gold- und/oder Silberguthaben durch Rheingold ausdrücklich einverstanden erklärt.

6. Vertragsdauer / Kündigung

Rheingold und der Kunde schliessen grundsätzlich einen unbefristeten Verwahrungsvertrag ab. Rheingold und der Kunde können den Verwahrungsvertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich kündigen.

Im Falle einer Kündigung verpflichtet sich der Kunde, die Edelmetalle zum Kündigungszeitpunkt am Geschäftssitz von Rheingold während der Geschäftszeiten abzuholen oder sich die Edelmetalle mittels Versand oder Werttransport auf seine Gefahr und Kosten zustellen zu lassen. Eine Abholung am Geschäftssitz von Rheingold muss

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ZUM EDELMETALLDEPOT DER RHEINGOLD EDELMETALL AG

der Kunde fünf (5) Tage zuvor schriftlich ankündigen. Bei Gold- und/oder Silberguthaben verpflichtet sich der Kunde Rheingold zum Kündigungszeitpunkt die von ihm beabsichtigte weitere Vorgehensweise betreffend das Guthaben am Gold- und/oder Silberkonto mitzuteilen.

7. Fälligkeit / Zahlung

Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich jährlich im Januar per 31. Dezember des Vorjahres. Nach Erhalt der Rechnung ist der Kunde innerhalb von dreissig (30) Tagen zur Zahlung verpflichtet. Im Falle einer unterjährigen Beendigung des Verwahrungsvertrags ist das Entgelt innerhalb von dreissig (30) Tagen nach Vertragende zur Zahlung fällig.

Rheingold akzeptiert Barzahlung und Banküberweisung. Zahlungen mit Bankomat- oder Kreditkarte sind nicht möglich. Bei Bezahlung mittels Banküberweisung akzeptiert Rheingold nur Bankkonten, die auf den Kunden persönlich lauten. Rheingold akzeptiert Bargeldtransaktionen in den Währungen CHF und EUR.

Bei Bargeldtransaktionen hat der Kunde jedenfalls seine Identität durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis und/oder andere Dokumente nachzuweisen. Rheingold behält sich zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten vor, vom Kunden bei jeder Transaktion und/oder Anbahnung sowie Weiterführung einer Geschäftsbeziehung derartige Dokumente sowie weitere Informationen anzufordern. Zusätzlich verpflichtet sich der Kunde, auf Verlangen eine schriftliche Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung abzugeben. Andernfalls führt Rheingold die Transaktion nicht durch und/oder nimmt von der Geschäftsbeziehung sofort Abstand.

8. Verzug / Gefahrtragung

Ist der Kunde ganz oder teilweise in Zahlungs- oder Übernahmeverzug, kann Rheingold wählen, ob es am Vertrag festhält oder vom Vertrag unter Setzung einer Nachfrist von vierzehn (14) Tagen zurücktritt.

Hält Rheingold trotz Verzug des Kunden am Vertrag fest, ist der Kunde verpflichtet, Rheingold die gesetzlichen Verzugszinsen und den Ersatz des sonstigen Schadens einschliesslich der Kosten der Rechtsvertretung zu bezahlen.

Tritt Rheingold wegen Verzug des Kunden vom Vertrag zurück, behält sich Rheingold vor, vom Kunden den Ersatz des durch den Vertragsrücktritt verursachten Schadens zu verlangen. Ein solcher Schadenersatzanspruch umfasst auch die Kosten der

Rechtsvertretung.

Ab dem Zeitpunkt des Verzugs erfolgt die Verwahrung etwaiger vom Kunden zur Sammelverwahrung übergebener Edelmetalle auf Gefahr des Kunden.

Mangels abweichender Vereinbarung ist Erfüllungsort der Geschäftssitz von Rheingold. Ein Versand oder Werttransport erfolgt auf Gefahr und Kosten des Kunden, der das Risiko der nachträglichen Unmöglichkeit, Verschlechterung oder Wertminderung der Edelmetalle trägt.

Bei einer Einlieferung der Edelmetalle geht die Gefahr erst bei Ablieferung am Geschäftssitz von Rheingold vom Kunden an Rheingold über. Bei Verwahrungsverträgen betreffend fiktive Edelmetalle geht die Gefahr erst in jenem Zeitpunkt über, in dem physische Edelmetalle im Wert des Gold- und/oder Silberguthabens des Kunden dem Sammeldepot zugeführt werden. Bei einer Auslieferung von Edelmetallen geht die Gefahr im Zeitpunkt des Absendens oder Auslieferung an das beauftragte Werttransportunternehmen oder der bedungenen Übergabe sowie bei Eintritt des Annahmeverzugs auf den Kunden über.

9. Versicherung / Haftung

Die in Sammelverwahrung übernommenen Edelmetalle sind ab dem Zeitpunkt des Abschlusses des Verwahrungsvertrags bis zu seiner Beendigung gegen Feuer, Einbruchsdiebstahl, Verlust und Beschädigung mit dem Versicherungswert versichert. Der Versicherungswert ist auf den Eröffnungsankaufkurs am Tage des Schadenseintritts begrenzt. Fällt dieser auf ein Wochenende oder einen Feiertag so gilt der Eröffnungsankaufkurs des darauffolgenden Handelstages als Versicherungswert. Der Kunde erwirbt aus dem Versicherungsverhältnis des Verwahrers keine Rechte.

Rheingold verpflichtet sich, die verwahrten Edelmetalle mit der gehörigen Sorgfalt zu behandeln.

Für Schadenersatzansprüche gelten zusätzlich zu den gesetzlichen Voraussetzungen, die folgenden Einschränkungen und Ausschlüsse: Die Haftung von Rheingold ist für leichte Fahrlässigkeit und höhere Gewalt (Naturereignisse, Krieg, terroristische Angriffe, politische Unruhen, Streik etc.) ausgeschlossen. Im Übrigen ist eine Schadenersatzhaftung für Schäden aller Art, gleich aufgrund welcher Anspruchsgrundlage, einschliesslich der Haftung für Verschulden bei Vertragsabschluss ausgeschlossen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ZUM EDELMETALLDEPOT DER RHEINGOLD EDELMETALL AG

Sofern Rheingold aus irgendwelchen Umständen für leichte Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung auf den Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen Rheingold nach den bei Vertragsabschluss bekannten Umständen typischerweise rechnen musste.

Die Haftungsausschlüsse und/oder Haftungsbegrenzungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Dritter, denen sich Rheingold zur Vertragserfüllung bedient. Rheingold ist in jedem Fall nur zum Ersatz des Versicherungswertes verpflichtet.

10. Datenschutz

Rheingold erhebt und speichert für die Geschäftsabwicklung und die Erfüllung der Sorgfaltspflichten notwendigen Kundendaten. Bei Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden beachtet Rheingold die gesetzlichen Bestimmungen. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der auf der Website www.rheingold-edelmetall.com abrufbaren Datenschutzerklärung.

11. Rücktrittsrecht

Bei Fern- und Auswärtsgeschäften (Art 1 FAGG) haben Verbraucher das Recht, vom Verwahrungsvertrag innerhalb von vierzehn (14) Tagen ohne Angabe von Gründen zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn (14) Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Zur Ausübung des Rücktrittsrechts müssen Verbraucher die

Rheingold Edelmetall AG
Schliessa 16, 9495 Triesen, Liechtenstein
Telefon: +423 392 35 15
Fax: +423 392 35 17
E-Mail: info@rheingold-edelmetall.com

mittels einer eindeutigen Erklärung (zB Brief, Telefax oder E-Mail) über den von ihnen gefassten Rücktrittsentschluss informieren. Dafür können Verbraucher das unter Punkt 14 angeführte Rücktrittsformular verwenden. Die Benutzung des Rücktrittsformulars ist allerdings nicht zwingend vorgeschrieben. Eine Absendung der Rücktrittserklärung innerhalb der offenen Frist ist ausreichend.

Im Falle eines Rücktritts erstattet Rheingold dem Verbraucher sämtliche von ihm geleisteten Zahlungen unverzüglich, jedoch spätestens binnen vierzehn (14) Tagen ab Eingang der Rücktrittserklärung, zurück. Für die Rückerstattung verwendet Rheingold dasselbe Zahlungsmittel, welches der Verbraucher bei

seiner ursprünglichen Transaktion einsetzte. Bei anderweitiger Vereinbarung verwendet Rheingold für die Rückerstattung das darin abgemachte Zahlungsmittel. Rheingold verrechnet im Rücktrittsfall kein Entgelt für die Rückerstattung der bereits geleisteten Zahlung. Sofern der Verbraucher bereits auf den Beginn der Sammelverwahrung innerhalb der offenen Rücktrittsfrist bestanden hatte, so hat dieser für die bis zum Eingang der Rücktrittserklärung stattgefundenen Verwahrung ein angemessenes Entgelt zahlen. Das angemessene Entgelt bemisst sich an der inzwischen erbrachten Leistung (Sammelverwahrung) im Verhältnis zu der im Verwahrungsvertrag vorgesehenen Gesamtleistung.

12. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Auf sämtliche zwischen Rheingold als Verwahrer und den Kunden geschlossenen Verwahrungsverträge für die Sammelverwahrung von Edelmetallen ist liechtensteinisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und der Vorschriften des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf anzuwenden. Verbraucher können sich auf den Schutz der zwingenden Bestimmungen des Rechtes jenes Staates berufen, indem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Gerichtsstand ist Vaduz.

13. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ZUM EDELMETALLDEPOT DER RHEINGOLD EDELMETALL AG

14. Rücktrittsformular für Verbraucher

(Wenn Sie vom Verwahrungsertrag zurücktreten wollen, dann füllen Sie bitte dieses Rücktrittsformular aus und senden Sie es zurück)

An:
Rheingold Edelmetall AG
Schliessa 16, 9495 Triesen, Liechtenstein
Telefon: +423 392 35 15
Fax: +423 392 35 17
E-Mail: info@rheingold-edelmetall.com

Hiermit treten(n) ich/wir (*) vom von mir/uns (*) abgeschlossenen Verwahrungsvertrag zurück

Abgeschlossen am

Name des/der Verbraucher

Anschrift des/der Verbraucher

Ort, Datum

Unterschrift Verbraucher

(*) Unzutreffendes streichen.